



**Weisung des Departements Finanzen und Gesundheit
über die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen (Spenden)**

(vom 20. Dezember 2012)

1. Gesetzliche Grundlage und Beweislast

Nach Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 9 des Steuergesetzes des Kantons Glarus (StG) sowie Artikel 33a des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer (DBG) werden von den Einkünften die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 7 StG bzw. Art. 56 Bst. g DBG) abgezogen, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–31 StG bzw. Art. 26–33 DBG) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1–4 StG bzw. Art. 56 Bst. a–c DBG). Die Prinzipien zur Steuerbefreiung und zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen richten sich nach dem Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 (KS Nr.12).

Die objektive Beweislast trägt der/die Steuerpflichtige. Dies entspricht dem Grundsatz, dass den Steuerpflichtigen der Nachweis der steuermindernden Tatsachen obliegt.

2. Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit

Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann gemäss KS Nr. 12 das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie die Entwicklungshilfe. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit grundsätzlich aus.

3. Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Glarus sowie Direkte Bundessteuer

Viele Vereine und Organisationen verfolgen vielleicht nicht explizit, aber dennoch indirekt – z.B. durch Jugendförderung – einen gemeinnützigen Zweck. Für die veranlagende Behörde ist eine differenzierte Unterscheidung im Massenveranlagungsverfahren schwierig.

Aus verfahrensökonomischen Gründen werden deshalb freiwillige Zuwendungen an Vereine und Organisationen ohne formelle Steuerbefreiung mit Sitz im Kanton Glarus bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Franken jährlich zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

4. Publikation und Inkrafttreten

Diese Weisung wird im Internet publiziert und gilt ab der Steuerperiode 2012.

Departement Finanzen und Gesundheit

Dr. Rolf Widmer, Regierungsrat